

DAS PV WISSEN

WISSENSWERTES AUS DER PERSONALVERRECHNUNG

» Anmeldung zur Sozialversicherung vor Arbeitsbeginn »

Seit 01.01.2008 haben Dienstgeber jede der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegende Person

- **vor** Arbeitsbeginn beim zuständigen Krankenversicherungsträger mittels ELDA (Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) unaufgefordert anzumelden und
- binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Dies gilt sowohl für vollversicherte als auch für teilversicherte Dienstnehmer. Die Meldepflicht gilt auch für fallweise beschäftigte Personen, geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer und Lehrlinge.

Bei fallweiser Beschäftigung können die einzelnen Beschäftigungstage zusammengefasst und mittels eines einzigen Vorganges gemeldet werden. Diese Meldung gilt gleichzeitig auch als Abmeldung. Eine Vorausmeldung für längere Zeitstrecken (max. jedoch sechs aufeinander folgende Tage) wird durch die Mindestangaben-Anmeldung unterstützt.

Vor Arbeitsantritt hat jedenfalls eine sogenannte „**Mindestangaben-Anmeldung**“ („**Aviso-Anmeldung**“) zu erfolgen. Diese kann schriftlich, telefonisch oder per Fax durchgeführt werden. Innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung sind die noch fehlenden Angaben nachzumelden.

Die „Mindestangaben-Meldung“ („**Aviso-Anmeldung**“) hat zu enthalten:

- Dienstgeberkontonummer
- Name und Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum der beschäftigten Person
- Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme

Wir empfehlen Ihnen sämtliche für die Anmeldung relevanten Daten rechtzeitig einzuholen und bereits eine vollständige Anmeldung vor Arbeitsantritt zu erstatten.

Für die **Vollmeldung** müssen uns vor Arbeitsbeginn des Dienstnehmers zusätzlich zu den oben angeführten Mindestangaben noch folgende Daten bekannt sein:

- Wohnadresse
- Staatsangehörigkeit
- Beruf
- Arbeiter oder Angestellter
- Wochenarbeitszeit
- Entlohnung

Für die Bekanntgabe der Daten steht Ihnen unser Formular „EINTRITT – Daten des Dienstnehmers“ als Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

Die Bezirksverwaltungsbehörde sanktioniert Verstöße gegen die melderechtlichen Vorschriften mit Geldstrafen von EUR 730,00 bis zu EUR 2.180,00, im Wiederholungsfall mit bis zu EUR 5.000,00 pro Vergehen. Zusätzlich werden Beitragszuschläge vorgeschrieben, deren Höhe je nach Vergehen unterschiedlich ist.